



Kommission für Bau und Verkehr

Gegenstand: Beschlusssentwurf betreffend den Schutz des Dorfes Obergesteln vor den Rhonehochwassern

Datum und Ort: Montag, 9. Mai 2005, 17 Uhr, in den Räumlichkeiten des Departements

Kommissionsmitglieder:

Name	Anwesend	Vertreten durch
Andenmatten Anton	X	
Maytan Antoine	X	
Besse Christian	X	
Hugo-Lötscher Susanne	X	
Imboden Ignaz	X	Bittel Bernhard
Martig Konrad	E	
Melly Jacques	X	
Perruchoud Christophe	X	
Pitteloud Albert	X	
Richard Claude-Alain	X	
Roch Jean-Didier	X	
Rouvinez Jean-Pierre	X	
Venez Christian	X	

X: anwesend V: vertreten E: entschuldigt A: abwesend

In Anwesenheit von:

DVBU - DSFB: Rey-Bellet Jean-Jacques, Vorsteher des DVBU; Fournier Albert, Chef der DSFB, Arborino Tony, Projektleiter der 3. Rhonekorrektur, Putallaz Jean-Christophe, zentrale Dienste DSFB.

Finanzkommission: Penon Jean-Pierre

Eröffnung der Sitzung

Kommissionspräsident Anton Andenmatten eröffnet die Sitzung und dankt Staatsrat Jean-Jacques Rey-Bellet sowie den übrigen Anwesenden für ihr Erscheinen.

Einführung durch den Departementsvorsteher

Jean-Jacques Rey-Bellet erläutert den finanziellen Rahmen des Projekts, dessen Bruttokosten zu Lasten des Staates Wallis auf Fr. 3'744'700.- veranschlagt werden und somit den vorliegenden Beschlusssentwurf zuhanden des Grossen Rates bedingen. Die Nettokosten zu Lasten des Kantons nach Abzug der Bundesbeiträge und der Beteiligung der interessierten Dritten belaufen sich auf Fr. 1'123'410.-.

Beratung

Nach einer grafischen Präsentation des Projekts spricht sich die Kommission einstimmig für Eintreten aus.

Die Kommission erachtet die 25% für Unvorhergesehenes als etwas grosszügig. Für solche Projekte ist es üblich, einen Betrag für die Deckung der Ungewissheiten, die beim gegenwärtigen Planungsstand bestehen, vorzusehen. Das Ausführungsprojekt wird denn auch erst nach dem Beschluss des Grossen Rates über den beantragten Verpflichtungskredit in Angriff genommen.

Im Gegensatz zum Laufmeterpreis ist das Verhältnis Schadenpotenzial zu Kosten der Schutzmassnahmen aussagekräftig.

Das Verhältnis von 2.4 kann als gut bezeichnet werden. Informationshalber sei darauf hingewiesen, dass für die 3. Rhonekorrektur insgesamt ein durchschnittliches Verhältnis von 10 erwartet wird. Dies in Anbetracht der potentiell äusserst umfangreichen Schäden, welche diese Korrektur verhindern wird.

Diese Art der Beurteilung (Kosten-Nutzen-Verhältnis) benachteiligt oft die Projekte in den Randregionen wie dem Wallis und begünstigt Projekte in den Agglomerationsgebieten.

Art. 1 Die Gemeinnützigkeitserklärung ist Sache des Grossen Rates, respektive des Staatsrates; sie ermöglicht die Vornahme von Enteignungen ohne notarielle Urkunde, wobei eine Schätzungskommission mit der Festlegung des Wertes der Enteignungen betraut wird.

Art. 3 Da der Kanton als Bauherr auftritt und die Bundesbeiträge in gewissen Fällen Änderungen unterworfen sind, kann hier die Präzisierung „maximal“ - im Gegensatz zu den Fällen, wo der Kanton lediglich Subventionsorgan ist - nicht angebracht werden.

Anlässlich der Detailberatung von Artikel 3 wird auf die Rhonekommission hingewiesen. Diese Kommission ist für die Aufteilung von 5% der Kosten unter den interessierten Dritten zuständig. Sie unterbreitet dem Staatsrat einen entsprechenden Vorschlag.

Beschluss der Kommission

Der Beschlussentwurf wird von den 12 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Der Präsident



Andenmatten Anton

Der Berichterstatter



Rouvinez Jean-Pierre